

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                         |           |
|--------------|-----------------------------------------|-----------|
| 10. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1957 | Nummer 50 |
|--------------|-----------------------------------------|-----------|

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 977. — Finanzministerium. S. 977. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 978.

#### A. Landesregierung.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

#### C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 1. 4. 1957, Gewährung von Verlustentschädigungen (Fehlgeldern) an Beamte und Angestellte der Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 978.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 15. 4. 1957, Kostentragung bei polizeilichen Maßnahmen. S. 979.

#### D. Finanzminister.

Erl. 12. 4. 1957, Gewerbesteuerliche Behandlung der kleinen Versicherungsunternehmen. S. 979. — RdErl. 17. 4. 1957, Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden (GV). S. 980.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 18. 4. 1957, Isolierung von Milchtanks gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der 2. Milchverordnung vom 22. September 1953 (GV. NW. S. 375). S. 980.

#### G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 1. 4. 1957, Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen an Anstalten der geschlossenen Fürsorge zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen vom 1. April 1957. S. 981.

#### H. Kultusminister.

#### J. Minister für Wiederaufbau.

#### K. Justizminister.

## Personalveränderungen

### Innenministerium

Es sind ernannt worden: Stadtrat Dr. med. H. Karl zum Regierungsdirektor im Innenministerium; Dipl.-Volkswirt Dr. H. Lüers zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Düsseldorf.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsmedizinalkommissar Dr. A. Gersbach, Bezirksregierung Arnsberg, wegen Erreichung der Altersgrenze; Oberregierungsrat O. Göddertz, Bezirksregierung Köln, auf eigenen Antrag.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat Dr. R. Kossler, Bezirksregierung Köln, wegen Übernahme in den Bundesdienst.

— MBl. NW. 1957 S. 977.

### Finanzministerium

Es ist ernannt worden: Regierungsrat Dr. F. Voss zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. H. Densow vom Finanzamt Duisburg-Nord an das Finanzamt Solingen-Ost; Regierungsrat W. Schultz vom Finanzamt W.-Barmen an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsdirektor Dr. G. Trautmann, bisher Vorsteher des Finanzamts Köln-Nord, ab 1. März 1957 an das Finanzamt Köln-Altstadt und gleichzeitiger Bestellung zum Vorsteher dieses Finanzamts.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsrat E. Fischer, Finanzministerium; Oberregierungsrat Dr. E. Fettes, Finanzamt Solingen-Ost; Regierungsrat J. Clemens, Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat E. Klein, Finanzamt Gummersbach.

Es ist in den Ruhestand versetzt worden: Finanzgerichtsrat Dr. F. Banner, Finanzgericht Münster.

— MBl. NW. 1957 S. 977.

### Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Eingestellt wurde unter Ernennung zum Regierungsrat: Dipl.-Ing. P. Evers, am 1. März 1957 bei der Landeseichdirektion Köln.

In den Ruhestand wurde versetzt: Regierungsrat Dr.-Ing. habil. H.-E. Jaeschke, zum 1. Februar 1957, Landeseichdirektion Köln.

— MBl. NW. 1957 S. 978.

## C. Innenminister

### III. Kommunalaufsicht

#### Gewährung von Verlustentschädigungen (Fehlgeldern) an Beamte und Angestellte der Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1957 — III B 5/31 — Tgb.Nr. 784/57

Nach den Ausführungsbestimmungen v. 2. Januar 1956 zu § 5 der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden — KuRVO. — (MBl. NW. 1956 S. 397) soll die Regelung des Fehlgeldes für die Beamten und Angestellten, die die Kassierergeschäfte der Gemeindekasse einschließlich der Sonderkassen wahrnehmen, in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des Landes getroffen werden. Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen konnten die Richtlinien des Bundesfinanzministers v. 28. 3. 1953 (MBl. Fin. S. 367) sinngemäß angewendet werden.

Inzwischen hat der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem 25. 2. 1957 — I F 480/57 — die für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen erlassenen Richtlinien über die Gewährung einer Entschädigung für die beim baren Zahlungsverkehr entstehenden Verluste (Kassenverlustentschädigung) bekanntgegeben. Diese Richtlinien, die ab 1. April 1957 gelten, sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1957, Seite 533, veröffentlicht.

Bei der Umstellung auf die Landesrichtlinien ist zu beachten, daß nach § 5 Abs. 3 die Verlustentschädigung in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden bleibt es freigestellt, das Fehlgeld monatlich im voraus oder nachträglich auszus zahlen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden. — MBl. NW. 1957 S. 978.

#### IV. Öffentliche Sicherheit

##### Kostentragung bei polizeilichen Maßnahmen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 4. 1957 —  
IV A 2 — 31.17 — 2048/57

Mit Rücksicht auf § 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz — (OBG) v. 16. Oktober 1956 — GV. NW. S. 290 — und Ziffer 82 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehörden-gesetzes v. 1. 12. 1956 — MBl. NW. S. 2341 — ist mein RdErl. v. 9. 12. 1949 — IV A 2 II b — 31.17 — 715/49 — MBl. NW. S. 1148 — als überholt anzusehen. Er wird hiermit aufgehoben.

An die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1957 S. 979.

#### D. Finanzminister

##### Gewerbsteuerliche Behandlung der kleinen Versicherungsunternehmen

Erl. d. Finanzministers v. 12. 4. 1957 —  
L 1410 — 2767/VA—2

Nach den im Bezug genannten Erlassen werden die kleinen Versicherungsunternehmen, deren Betragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre bestimmte Jahresbeträge nicht überstiegen haben und die deshalb im Wege der Pauschbesteuerung von der Körperschaftsteuer freizustellen sind, aus Vereinfachungsgründen auch nicht zur Gewerbesteuer herangezogen.

Mit Wirkung vom Veranlagungszeitraum 1955 ab ist bei der Körperschaftsteuer insofern eine Änderung eingetreten, als jetzt § 12 KStDV 1955, gestützt auf die Ermächtigung im § 23a Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b KStG 1955, eine persönliche Befreiung von der Körperschaftsteuer für bestimmte kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vorsieht. Infolgedessen werden jetzt nur noch solche kleinen Versicherungsunternehmen im Wege der Pauschbesteuerung von der Körperschaftsteuer freigestellt, die nicht bereits nach § 12 KStDV 1955 von der Körperschaftsteuer persönlich befreit sind (vergl. Abschn. 52 Abs. 3 KStR 1955).

Hinsichtlich der Versicherungsunternehmen, die nach Abschn. 52 Abs. 3 KStR 1955 im Wege der Pauschbesteuerung von der Körperschaftsteuer freizustellen sind, verbleibt es bei der in den Bezugserlassen getroffenen Regelung. Sie sind also auch nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen (vergl. auch Abschn. 45 Abs. 2 GewStR 1955).

Da die nach § 12 KStDV 1955 von der Körperschaftsteuer persönlich befreiten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht auch in jedem Fall nach § 3 Ziff. 9 GewStG 1955 von der Gewerbesteuer persönlich befreit sind und auch nicht durch Abschn. 45 Abs. 2 GewStR 1955 angesprochen werden, mußte ein Teil dieser Versicherungsvereine zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Ich bestimme jedoch hierdurch, daß die nach § 12 KStDV 1955 von der Körperschaftsteuer persönlich befreiten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit auch nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Erlaß wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht.

Bezug: Meine Erl. v. 26. 10. 1953 — L 1437 — 12 341/VB — 4 (BStBl. II S. 143; MBl. NW. S. 1899) u. v. 29. 1. 1955 — S 2511 — 14 747/VB—3 (BStBl. II S. 41; MBl. NW. S. 258).

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1957 S. 979.

#### Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden (GV)

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 4. 1957 —  
I F Tgb.Nr. 1319:57

Durch die Bezugserlasse ist auf die Einziehung und Auszahlung von Beträgen bis zu 3,— DM im Verkehr zwischen Behörden des Bundes und der Länder und Gemeinden (GV) der ehemals britischen Besatzungszone verzichtet worden. Im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Landesrechnungshofs dehne ich diese Regelung auf alle Länder und Gemeinden des Bundesgebietes aus. Weiter entfällt die bisherige Einschränkung, daß der Verzicht keine Anwendung auf Zahlungen findet, die auf Grund allgemeiner Tarife oder besonderer gesetzlicher Vorschriften bewirkt werden, so wie im Verkehr mit Betrieben des Bundes, der Länder und Gemeinden (GV).

Bezug: RdErl. v. 28. 8. 1949 (MBl. NW. S. 821) u. v. 3. 8. 1950 (MBl. NW. S. 769).

— MBl. NW. 1957 S. 980.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

##### C. Innenminister

##### Isolierung von Milchtanks gemäß § 3 Abs 1 Ziff. 1 der 2. Milchverordnung vom 22. September 1953 (GV. NW. S. 375)

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III C 2 — 771/56  
u. d. Innenministers — VI B/1 — 61 — 6 (30) v. 18. 4. 1957

Auf Grund der oben genannten Vorschrift haben sich vielfach Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, welche Anforderungen an die Isolierung der Tanks gestellt werden müssen. Zur Klarstellung dieser Frage wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 4 Abs. 1 c der 3. Milchverordnung v. 14. September 1954 (GV. NW. S. 311) darf Milch als Trinkmilch nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die Temperatur offener Milch bei der Ausgabe in der Molkerei an den Milchhandel mehr als 6° beträgt. Nach § 8 a. a. O. ist bearbeitete Milch so zu befördern, daß die Temperatur während der verkehrsüblichen Dauer des Transportes um nicht mehr als 6° beim Transport durch den Milchhandel zunimmt. Der Milchhandel ist also verpflichtet, die Milch so zu befördern, daß sie die Temperatur von 12° nicht überschreitet. Wird diese Höchstgrenze bei der Beförderung der Milch doch überschritten, liegt eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 12 der 3. Milchverordnung vor.
2. Es erscheint bei dieser Sachlage nicht erforderlich, überhöhte Anforderungen an die Isolierung der Milchtanks zu stellen. Es genügt, wenn unter Berücksichtigung der im Einzelfalle gegebenen Umstände (Länge des Transportweges, Dauer der Milchausgabe) die Einhaltung der in der 3. Milchverordnung vorgeschriebenen Temperatur durch die gewählte Art der Isolierung gesichert ist. Es ist demgemäß auch davon abzugehen, bestimmte Isolierungsarten und deren ausschließliche Verwendung zu verlangen. Je nach Lage des Falles werden z. B. folgende Isolierungsarten möglich bzw. ausreichend sein können:
  - a) Aufstellung des Tanks in der Form, daß zwischen zwei Metallwänden eine isolierende Schicht wie z. B. Kork oder Glaswolle vorhanden ist,
  - b) bei kürzeren Transportwegen Aufstellung des Tanks in einem geschlossenen Kastenwagen, wenn die zwischen dem Kastenaufbau und dem Tank vorhandene Luftschicht eine ausreichende isolierende Wirkung ausübt,
  - c) ausnahmsweise bei sehr kurzen Transportwegen, Abdeckung des Milchtanks mit einer sauberen, feuchtgehaltenen Plane.
3. Es wird darauf hingewiesen, daß die hier beispielsweise angegebenen Isolierungsarten der Milchhändler nicht entlasten, falls die Temperatur der beförderten Milch die oben erwähnte Höchstgrenze überschreitet.

und damit gegen die Vorschriften der 3. Milchverordnung verstoßen worden ist. Der Händler kann auch nicht etwa von einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der 2. Milchverordnung freigesprochen werden, wenn die Kontrolle der Milch ergibt, daß die vorgeschriebene Höchsttemperatur zur Zeit der Kontrolle zwar nicht überschritten, jedoch eine Isolierung des Tanks versäumt wurde.

An das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,  
die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
Landkreise und kreisfreien Städte,  
Gesundheitsämter und Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1957. S. 980.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Bestimmungen

#### über die Gewährung von Landeszuschüssen an Anstalten der geschlossenen Fürsorge zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen vom 1. April 1957

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 4. 1957 —  
IV A — 4.21.2

- 1.1 Das Land gewährt für die in Ziff. 1.3 aufgeführten Zwecke Landeszuschüsse an
  - a) freie gemeinnützige,
  - b) kommunale
 Anstalten der geschlossenen Fürsorge.
- 1.2 (1) Anstalten der geschlossenen Fürsorge im Sinne dieser Bestimmungen sind:  
Krankenhäuser einschl. Heil- und Pflegeanstalten und sonstige Anstalten der geschlossenen Fürsorge, soweit sie nicht nach Absatz 2 von der Förderung ausgeschlossen sind.  
(2) Nach diesen Bestimmungen werden nicht gefördert:  
Altersheime,  
Einrichtungen der Obdachlosenfürsorge,  
Einrichtungen, die der Betreuung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen dienen,  
Heime der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge.
- 1.3 (1) Zuschüsse werden gewährt für die Beschaffung von
  - a) Einrichtungsgegenständen aller Art,
  - b) Anstaltskleidung,
  - c) Wäsche (z. B. Bett- und Tischwäsche),
  - d) Maschinen, die zum Betrieb des Hauses erforderlich sind (z. B. Waschmaschinen, Küchenmaschinen u. ä.),
  - e) medizinisch-technischen Einrichtungen (wie Apparate, Instrumente).
 (2) Die Mittel können auch zur Beschaffung von Ersatzteilen für Maschinen und medizinisch-technische Einrichtungen und deren Montage gewährt werden.  
(3) Die Gewährung von Landeszuschüssen für Gegenstände, die bereits nach DIN 276 in den Baukosten berücksichtigt worden sind, ist nicht zulässig.

- 1.4 Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Landeszuschüssen an Anstalten der geschlossenen Fürsorge nach 1.2 (1) ist der Regierungspräsident, in dessen Bereich die Anstalt liegt.
- 1.5 Für Landeszuschüsse nach Ziff. 1.1—1.3 gelten die Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO (MBl. NW. 1956 S. 93) mit den sich in nachstehenden Bestimmungen ergebenden Abweichungen.
- 2.1 (1) Die Träger der Anstalten der geschlossenen Fürsorge beantragen den Landeszuschuß nach Formblatt (Anlage 1) mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde.  
(2) Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.
- 2.2 (1) Anträge für kommunale Anstalten sind über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde der Bewilligungsbehörde vorzulegen. In einer Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde ist darzulegen, ob dem kommunalen Träger unter Berücksichtigung seiner Finanzlage und seiner übrigen Aufgaben die Deckung der vorgesehenen Ausgaben ohne ernstliche Gefährdung seiner unabwiesbaren anderen Aufgaben nicht zugemutet werden kann.  
(2) Die Landeszuschüsse sollen aber auch dazu dienen, vorbildliche soziale Anstalten zu fördern und zu beispielhaften Lösungen zu ermutigen.
- 2.3 (1) Die Bewilligungsbehörde führt bei freien gemeinnützigen Anstalten die Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege über die Dringlichkeit des Antrages, die Notwendigkeit eines Landeszuschusses und darüber herbei, ob die Wirtschaftslage der Anstalt die Hergabe eines Landeszuschusses rechtfertigt.  
(2) Bei freien gemeinnützigen Anstalten, die überwiegend von den Landschaftsverbänden belegt werden, ist auch eine Stellungnahme des zuständigen Landschaftsverbandes einzuholen.
- 3.1 (1) Die Bewilligungsbehörde prüft — bei kommunalen Anstalten unter Beteiligung des Kommunaldezernates — bei freien gemeinnützigen Anstalten unter Anhörung des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege — die Anträge in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Eines Eingehens auf die in Nr. 11 Abs. 2 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO erwähnten Gesichtspunkte wird es dabei im allgemeinen nicht bedürfen.  
(2) Die Bewilligungsbehörde erteilt im Rahmen der ihr vom Arbeits- und Sozialministerium bereitgestellten Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid (Formblatt Anlage 2) über Höhe und Zweckbestimmung des Landeszuschusses.
- 3.2 Die Bewilligungsbehörde zahlt den Landeszuschuß an den Träger der Anstalt der geschlossenen Fürsorge aus (vgl. Nr. 15 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO).
- 3.3 Die Bewilligungsbehörde veranlaßt die Vorlage des Verwendungsnachweises an die Bewilligungsbehörde. Sie kann sich von der Richtigkeit der Angaben an Ort und Stelle überzeugen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes sowie einer sonstigen vom Land bestimmten Stelle bleibt unberührt.
- 4.1 Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers.

**Anlage 1**

zu den „Bestimmungen über die Gewährung von Landes-  
zuschüssen an Anstalten der geschlossenen Fürsorge zur  
Beschaffung von Einrichtungsgegenständen“.

.....  
(Antragsteller)

....., den .....

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in .....

**Antrag<sup>1)</sup>**

**auf Gewährung eines Landeszuschusses zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen  
an Anstalten der geschlossenen Fürsorge.**

**I.****Allgemeines**

1. Bezeichnung, Sitz und Rechtsform der Anstalt bzw. des Heimes:

.....  
.....  
.....

2. Zweckbestimmung der Anstalt bzw. des Heimes:

.....  
.....

3. Vereinsregister, Genossenschaftsregister, Handelsregister und dgl. (Amtsgericht, Reg.Nr.):

.....

4. Fernruf: .....

5. Bankkonto Nr. .... bei: .....

6. Spitzenverband bzw. Kommunalaufsichtsbehörde:

.....

7. a) Antragsteller (Träger d. Anstalt bzw. des Heimes):

.....

b) vertreten durch: .....

8. Eigentümer der Anstalt bzw. des Heimes (ggf. Darstellung der Anteilsverhältnisse):

.....  
.....

9. Art der Buchführung: .....

10. Zeichnungsberechtigt für Ausgaben: .....

.....

## II.

Zahl der Planbetten (ohne Notbetten und in Krankenhäusern ohne Säuglingsbetten), aufgliederung nach Fachabteilungen

## 1. Krankenhäuser

| Abteilung       | Pflegebetten | Betten für                           |                                     |
|-----------------|--------------|--------------------------------------|-------------------------------------|
|                 |              | Ärzte, Pflege-<br>Erziehungspersonal | Wirtschafts-<br>Verwaltungspersonal |
|                 |              |                                      |                                     |
|                 |              |                                      |                                     |
|                 |              |                                      |                                     |
|                 |              |                                      |                                     |
| Insges. Betten: |              |                                      |                                     |

## 2. Sonstige Anstalten der geschlossenen Fürsorge

|                 | Betten für                     |                                       |                                      |
|-----------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|
|                 | den betreuten<br>Personenkreis | Ärzte-, Pflege-<br>Erziehungspersonal | Wirtschafts-/<br>Verwaltungspersonal |
|                 |                                |                                       |                                      |
|                 |                                |                                       |                                      |
|                 |                                |                                       |                                      |
|                 |                                |                                       |                                      |
| Insges. Betten: |                                |                                       |                                      |

## III.

## Bedarf

Zur betriebsfertigen Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen sind — soweit diese Gegenstände nicht bereits nach DIN 276 in den Baukosten berücksichtigt worden sind — erforderlich:

- a) Einrichtungsgegenstände aller Art ..... DM
- b) Anstaltskleidung ..... DM
- c) Wäsche (z. B. Bett- u. Tischwäsche) ..... DM
- d) Maschinen, die zum Betrieb des Hauses erforderlich sind (z. B. Waschmaschinen, Küchenmaschinen u. ä.) ..... DM
- e) medizinisch-technische Einrichtungen (wie Apparate, Instrumente) ..... DM  
(kurze Erläuterungen beifügen)
- Insges.: ..... DM

IV.  
Finanzierung

a) Welche Mittel kann die Anstalt zur Finanzierung des in Abschn. III angemeldeten Bedarfs nachweisen:

aa) Eigenmittel ..... DM

bb) Fremdmittel

| Herkunft: | Höhe:                    |
|-----------|--------------------------|
| .....     | ..... DM                 |
| .....     | ..... DM                 |
| .....     | <u>..... DM</u> ..... DM |

b) Wo und in welcher Höhe sind bei anderen Stellen Anträge auf Gewährung öffentlicher Mittel für den gleichen Zweck gestellt worden:

| Höhe: | Höhe:                    |
|-------|--------------------------|
| ..... | ..... DM                 |
| ..... | ..... DM                 |
| ..... | <u>..... DM</u> ..... DM |

c) Erbetener Landeszuschuß aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers<sup>2)</sup> ..... DM

Insgesamt a) + b) + c): ..... DM

V.  
Sonstige Angaben

1. a) Welche Mittel (Eigenmittel, Fremdmittel, Landesmittel) hat die Anstalt seit 1948 für die Wiederbeschaffung/ Beschaffung von Einrichtungsgegenständen der in Abschn. III genannten Art aufgewendet:

..... DM

b) welche Landesmittel sind ihr für die Aufwendungen unter a) bisher gewährt worden:

| Herkunft:             | Höhe:           |
|-----------------------|-----------------|
| .....                 | ..... DM        |
| .....                 | ..... DM        |
| .....                 | <u>..... DM</u> |
| Insges. Landesmittel: | <u>..... DM</u> |

2. Sind oder waren gegen die Anstalt oder gegen die in Abschn. I Ziff. 7 und 8 genannten Personen Zwangsvollstreckungs-, Offenbarungs-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren anhängig:

.....

3. Von wem werden die Abschlüsse regelmäßig geprüft:

.....

4. Soweit andere Stellen für den gleichen Zweck Mittel zuweisen, werden wir unaufgefordert der Bewilligungsbehörde hiervon Mitteilung machen.

5. Wir verpflichten uns,

a) den Landeszuschuß nur insoweit und nicht eher anzufordern, als er zur Bewirkung fälliger Zahlen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wird,

b) bis spätestens 2 Monate nach Erhalt des Landeszuschusses den Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung nebst Belegen vorzulegen und die Belege nach ihrer Rückgabe an uns bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Abschluß des Rechnungsjahres, in dem der Zuschuß an uns ausgezahlt worden ist, zur Prüfung durch den Landesrechnungshof bereitzuhalten und ggf. erneut vorzulegen.

6. Wir erklären uns damit einverstanden, daß

- a) eine Abschrift des Bewilligungsbescheides dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege zugeleitet wird<sup>1)</sup>,
- b) die Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof sowie eine sonstige vom Lande bestimmte Stelle die Verwendung des Zuschusses an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung prüft. Wir verpflichten uns, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. Wir erklären, daß weder die Anstalt noch eine der in I genannten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen. Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben sowie die Angaben in den Anlagen zum Antrag wahrheitsgemäß erfolgt sind. Wir verpflichten uns, die uns nach den „Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen an Anstalten der geschlossenen Fürsorge zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen“ obliegenden Pflichten zu erfüllen, Auflagen und Bedingungen einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

8. Wir bestätigen, daß der Landeszuschuß grundsätzlich nur für die Bezahlung solcher Gegenstände verwendet werden darf, die — bei kommunalen Einrichtungen im laufenden Rechnungsjahre, bei freien gemeinnützigen Anstalten im laufenden Geschäftsjahre — nach dem Bewilligungszeitpunkt der Beihilfe beschafft<sup>2)</sup> werden.

....., den .....

(L.S.)

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

#### Anlagen:

##### a) bei freien gemeinnützigen Anstalten:

- 1. Stellungnahme des Spitzenverbandes,
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, soweit regelmäßig bilanziert wird.

##### b) bei kommunalen Anstalten:

- 1. Stellungnahme der kommunalen Aufsichtsbehörde,
- 2. a) bei Eigenbetrieben: Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres,
- b) bei Eigengesellschaften: Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

<sup>1)</sup> Der Antrag soll bei freien gemeinnützigen Anstalten in doppelter Ausfertigung dem Spitzenverband zugeleitet werden, der eine Ausfertigung mit seiner Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

<sup>2)</sup> Sofern aus Eigenmitteln bereits wegen besonderer Dringlichkeit die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen vorfinanziert wurde, ist in einer besonderen Anlage die Höhe der Vorfinanzierung anzugeben, die beschafften Gegenstände zu bezeichnen und die Dringlichkeit zu begründen. Tritt die Notwendigkeit der Vorfinanzierung nach Abgabe des Antrages ein, ist diese Erklärung unverzüglich nachzureichen.

<sup>3)</sup> Nur bei freien gemeinnützigen Anstalten.

**Anlage 2**

zu den „Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen an Anstalten der geschlossenen Fürsorge zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen“.

1. Ausfertigung an Antragsteller.
2. Ausfertigung an Landschaftsverband<sup>1)</sup>  
Abschrift an Spitzenverband der freien Wohlfahrts-  
pflege<sup>2)</sup>.

....., den .....

(Bewilligungsbehörde)

An .....

.....

in .....

**Bewilligungsbescheid**  
**über die Gewährung eines Landeszuschusses zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen**  
**an Anstalten der geschlossenen Fürsorge.**

1. Auf Grund Ihres Antrages vom ..... gewähre ich Ihnen hiermit nach den „Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen an Anstalten der geschlossenen Fürsorge zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen“ vom 1. 4. 1957 (MBI. NW. S. 981) einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM

wörtlich: ..... Deutsche Mark.

2. Verwendungszweck<sup>3)</sup>: .....
3. Der Betrag wird nach Abruf überwiesen. Er darf nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als er zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird.
4. Es gelten folgende Bedingungen und Auflagen:
- .....
5. Dieser Bewilligungsbescheid kann zurückgezogen werden, wenn
- a) im Antrage auf Bewilligung des Zuschusses (einschl. Anlagen) unrichtige Angaben über wesentliche Umstände erfolgt sind,
  - b) Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden,
  - c) der Zuschuß nicht dem angeführten Zweck zugeführt wird.
- Im Falle der Zurücknahme des Bewilligungsbescheides ist der Zuschuß zurückzuerstatten zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich 2 v.H. über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Bank Deutscher Länder.
6. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit Zustimmung der unterzeichneten Bewilligungsbehörde abgetreten werden.
7. Im Inventarverzeichnis der Anstalt sind die Gegenstände, die aus Landesmitteln beschafft wurden, bis zur völligen Abschreibung zu verzeichnen und besonders zu kennzeichnen. Die Abgänge sind in der Liste zu vermerken und zu begründen.
8. Eine Änderung der Zweckbestimmung der Anstalt, des Gegenstandes oder ein Wechsel des Eigentümers ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die aus dem Landeszuschuß beschafften Gegenstände zum höchstmöglichen Preis zu veräußern und der Erlös an das Land abzuführen, wenn die Voraussetzungen nach 1.1 oder 1.2 der Bestimmungen nicht mehr erfüllt sind.
9. In den Fällen, in denen aus anderen zwingenden Gründen eine Veräußerung der aus dem Landeszuschuß beschafften Gegenstände erfolgen muß und der Erlös nicht für die Ersatzbeschaffung der in Ziff 1.3 der Bestimmungen genannten Gegenstände verwendet wird, ist der Erlös ebenfalls an das Land abzuführen.
10. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Erhalt des Landeszuschusses in doppelter Ausfertigung mit Belegen mir vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung. Zwei Vordrucke des Musters gemäß Anlage 4 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO sind beigelegt.

<sup>1)</sup> Nur bei Anstalten der geschlossenen Fürsorge, soweit sie überwiegend vom Landschaftsverband belegt werden,

<sup>2)</sup> nur bei freien gemeinnützigen Anstalten,

<sup>3)</sup> soweit der Landeszuschuß für bereits beschaffte aus Eigenmitteln vorfinanzierte Gegenstände verwendet werden darf, sind diese Gegenstände hier besonders zu bezeichnen.

— MBI. NW. 1957 S. 981.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)